

Kälte einsetzte, auch der Wind immer sehr kalt war. Nun begann es sich allseits zu regen. Die Lerchen sangen, Kohl- und Blaumeisen, Zeisige und Grünlinge turnten in den Zweigen, Gimpel und Singdrossel gab es, aber ein Vogel fehlte hier gänzlich — die Schwarzamsel; viele Weidenlaubfänger hörte man allenthalben.

Mit 15. Juni 1942 wurde überraschend der Rehbock, der ursprünglich bis 1943 geschont war, freigegeben. Ich habe mit dem Feldstecher, das „Schieben“ des Gehörns der Böcke beobachtet. Was ich bis jetzt sah, sind lauter starke, zum Teil urige Böcke. Der Oberförster erlegte vor 2 Jahren einen kapitalen Zehnder (Rehbock). Habe die Trophäe im Wilde festgehalten!



Rehbock, erlegt 1940 in Daunaraba (Lettland): Stangenhöhe 31 cm, Auslage 29 cm, Rosenumfang 14 cm, Rosenstocumfang 7½ cm.

Wenn ich unsere Rehkronen daneben stelle, sieht man sofort den starken nordischen Bock (der einer anderen Art, dem sibirischen Reh, *Capreolus pygargus*, angehört — Die Schriftlfg.) heraus. Feldw. Jos. Biller.

Naturschutz. *)

Aus den Naturschutzstellen.

Sicherung von Naturdenkmälern im Reichsgau Niederdonau. Obwohl die Zahl der Sachbearbeiter bei den Landräten als unteren Naturschutzbehörden und im gesteigerten Ausmaße die Zahl der freiwilligen Mitarbeiter im Dienste des Naturschutzes immer geringer wird, ist es gelungen eine größere Anzahl besonderer Naturgebilde zu Naturdenkmälern zu erklären.

Im Landkreis Bruck a. d. Leitha: die Pyramidenpappelbestände, die sich entlang der Reichsstraße zwischen den Gemeinden Wildungsmauer, Petronell und Deutsch-Altenburg hinziehen.

*) Wir bitten unsere Leser um freundliche Mitteilungen aller in das Gebiet des Naturschutzes einschlägigen Vorfälle und Unterlassungen und um Übersendung entsprechender Zeitungsausschnitte. Die Schriftleitung.

Im Landkreis Gänserndorf: die in der Gemeinde Maßen befindliche „Königshuterallee“ mit 149 Stück mehr als 200jährigen Eichen, Buchen, Eschen und Kastanien.

Im Landkreis Gmünd: der sogenannte „Kopffstein“, auf einer Anhöhe bei Groß-Eibenstein, 80 Schritte von der Straße Grillenstein—Gr.-Eibenstein entfernt und der „Raiblsto“ in der Gemeinde Steinbach, 300 m südöstlich der Stelle, an welcher der Weg Brauhaus—Neunagelberg die ehemalige Bundesstraße erreicht, sowie eine Gruppe von ungefähr 100 kleinen und größeren Granitblöcken östlich des Bahnhofes Neu-Nagelberg.

Im Landkreis Hollabrunn: Gemeinde Sonnberg, eine Esche im Schlosspark, an der Nordseite des Schlossgebäudes, fünf Eichen am Mühlbach auf Parz. Nr. 143 und 145/1, sowie vier Eichen am Göllersbach auf Parz. Nr. 145/1 und 148; eine Birke in Kl.-Haugsdorf beim Ortseingang an der Reichsstraße; eine Silberpappel neben der Kapelle am Südausgang von Kl.-Haugsdorf; eine Birke nördlich von Haugsdorf, am Rande des Weges zur kleinen Kellertrift; eine Winterlinde und 2 Wacholderbäume im Schlosspark der Gemeinde Guntersdorf; eine Rotbuche, sogenannte „Schöne Buche“ in Nieder-Fladnitz; eine Schwarzkiefer auf Parz. Nr. 1866/3 der Gemeinde Ob.-Fellabrunn; eine Rotbuche auf Parz. Nr. 985, eine Stieleiche auf Parz. Nr. 1015 und zwei Schwarzföhren auf Parz. Nr. 998 der Gemeinde Porrau; 10 Schwarzföhren östw. des Erholungsheimes bei Stranzendorf; 4 Linden am Ortsende von Mariathal; 14 Linden im Friedhofe der Gemeinde Enzersdorf im Thale; 3 Hornbäume und eine Linde in Hollabrunn an der Grenze der Mumühlstraße, nahe dem Walde; 2 Winterlinden im Gemüsegarten des Schlosses in Maiffau; 1 Winterlinde in der Gemeinde Altenmarkt im Thale, neben der Mühle; in der Gemeinde Pulkau die sogenannte „Teufelswand“, ein Felsgebilde, das zirka 60 m lang ist und über das Pulkautal ziemlich hoch hinausragt; 2 Linden in Oberfellabrunn, im Vorgarten des Hauses Dorfstraße Nr. 20; in der Gemeinde Kl.-Weßdorf im Schlosspark eine Platane und am Wege zum Heldenberg eine Pappel, sowie eine Winterlinde im Schlossgarten, 20 m von der Reichsstraße entfernt; eine Silberpappel am Bahnhof von Pernersdorf-Pfaffendorf; 2 Eschen (Zwillingsbäume), am Nordwestende der Gemeinde Eggendorf am Walde.

Im Landkreis Horn: eine Esche in Rosenburg am Kamp, die links neben der Straße, die vom Ort zur Rosenburg führt, steht, sowie eine Sommerliche, eine Hornblättrige Platane, eine Winterlinde, ein Gingkobaum und ein Amerikanischer Lebensbaum im Schlosspark des Grafen Rudolf Hohos in Horn. Weiters vier Sommerlinden in Horn neben dem alten Sportplatz, auf Parz. Nr. 1521/7, zwei Winterlinden am Südostende des Badeteiches auf Parz. Nr. 1706/2, eine Baumgruppe aus 2 Schwarzpappeln und 2 Linden links von der Zwetlerstraße in Horn, sowie eine aus 80 Schwarzerlen und 25 Eschen bestehende Allee entlang des Fußweges durch den Hopfengarten zum Himmelreich bei Horn.

Im Landkreis Melk: nach Meldung des Kreisbeauftragten J. Lannger, die ungefähr 200 Schritte von der Erlaufmündung am rechten Ufer stehende, von der Donau ungefähr 80 Schritte entfernte Pappel (Höhe 30 m, Stammumfang in Brusthöhe 6 m, Kronendurchmesser 25 m, Alter unbekannt) und die im Park in der Nähe der Erlaufmündung ungefähr 200 Schritte von der Straße Böchlarn—Neuda entfernte Platane (Höhe 25 m, Stammumfang 3 m, Kronendurchmesser 20 m, Alter unbekannt).

Im Landkreis Neubistritz: die „Opfer- oder Heidensteine“ westl. der Gemeinde Markl auf Parz. Nr. 240; die „Opfersteine“ südl. der Landsteiner Waldkapelle, an der Straße Landstein-Altstadt; der „Steinerne Pilz“ am Röhrenbrunnenweg, südl. von der Gemeinde Markl.

Im Landkreis Neunkirchen: ein Wacholderbaum in der Gemeinde Steyersberg, 80 m von der Notte Linden in nördlicher Richtung entfernt. Weiters eine Edelkastanie im Garten des Wirtschaftsgebäudes in Buchbach Nr. 10, eine Schwarzföhre im Schlosspark zu Schwarzau am Steinfeld, 400 m westlich vom Schlossgebäude entfernt; eine Schirmföhre in der Gemeinde Flatz auf Parz. Nr. 659; eine Eibe auf einer Felspartie beim sogenannten „Taubenbrünnl“ in der Gemeinde Wartenstein; eine Sommerlinde am linken Talhang, beim Eingang des Hafnbachtales in der Gemeinde Kirchau; eine Sommerlinde in Langegg, westl. des Murtalgrabens; eine Stieleiche (sogenannte 1000jährige) beim „Weger auf der Alm“ in Aspang, Großes Amt; ein Wacholderbaum, 50 Schritte von der Note 558 in südl. Richtung vom Orte Kirchau entfernt.

Im Landkreis Wr.-Neustadt: die Altaquelle, auch „Höllloch“ genannt, samt dem umgebenden Baumbestand von zwei Kastanien und elf Kiefern.

Im Landkreis St. Pölten: in der Gemeinde Mauerbach auf Parz. Nr. 137 eine Steineiche beim „Großen Teich“, zwei Steineichen auf Parz. Nr. 136/2 und die auf den Heiligen Berg führende Lindenallee. Außerdem eine Stieleiche und eine Schwarzpappel in der RG. Haag bei Neulengbach, Parz. Nr. 148/1, und eine Stieleiche in Kirchstetten, Parz. Nr. 348, unmittelbar an der Trasse der Reichsautobahn.

Im Landkreis Waidhofen a. d. Thaya: die aus 18 alten Linden bestehende Allee, rechts vom Schloßeingang in der Gemeinde Döbersberg, entlang der derzeit noch bestehenden Gartenablußmauer; 6 Winterlinden in der Nähe der Kirche in Böhm.-Mudolez; in der Gemeinde Gr.-Tayen, beiderseits des zur Ruhweide führenden Gemeindegeweges eine Lindenallee, auf dem Ries Eichenhütte 9 Ebereschen, 3 einzelne Schwarzpappeln bei der steinernen Brücke, eine Lindenallee am Gehweg längs des Teiches, eine Sommerlinde an der Einfahrt zum Meierhof, eine Eiche und eine Bergulme in der Nähe der Schloßeinfahrt, eine Rosskastanie und 5 Eichen bei der Schloßeinfahrt und das Vogelstuhlgelölz an der Teichlehne.

Im Landkreis Zwettl: eine Eichen-Linden-Ahornallee rund um den sogenannten „Brühlteich“, Birkengruppen mit 9 Bäumen auf Parz. Nr. 144 und 2 Birkenbaumreihen auf den Parz. Nr. 101 und 120 in der Gemeinde Schwarzau im Waldviertel. H. Mei.

In unserem Sinne.

Bergwachtmänner-Hilfspolizeibeamte; Ermächtigung zum Organ-Strafmandat. Mit Verfügung des Reichsjatthalters in Wien — Gemeindefverwaltung — vom 17. Juni 1942 A 7—408/42 wurden die Bergwachtmänner-Hilfspolizeibeamten (Wohipo) ermächtigt, von Personen, die auf freier Tat betreten werden, wegen Zuwiderhandlungen 1. gegen die Naturschutzverordnung vom 18. März 1936, RGBl. I, S. 181, in der Fassung der Verordnung vom 16. März 1940, RGBl. I, S. 567, soweit sie von der Verwaltungsbehörde zu ahnden sind; 2. gegen § 2, Hf. 1, lit. g, der Verordnung zum Schutze der Wälder, Moore und Heiden vom 26. Juni 1938, RGBl. I, S. 700 (unbefugtes Rauchen),

und 3. gegen die Mag.-Rundmachung vom 20. März 1939, Mag.-Abt. 5 — 272/39 (Leinenzwang für Hunde im Bereiche land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke) verlaublich im „Amtsblatt der Stadt Wien“ Nr. 12/39, mittels Strafverfügung im Sinne des § 50 österr. VStG. den Betrag von RM 1.— einzuheben.

Die Ermächtigung der Gemeindeverwaltung wird in Form eines Einlegeblattes in die bereits im Besitze der Bergwachtmänner befindlichen Ausweise eingeklebt.

Vom Standpunkte des Naturschutzes eine sehr erfreuliche Verfügung!

Leo Schreiner.

Vom kommenden Reichsforstgesetz. Der bisher im deutschen Forstrecht herrschenden Zersplitterung der Vorschriften soll durch den Erlass eines Reichsforstgesetzes ein Ende gemacht werden. Bei der Durchführung dieser Gesetzesarbeit kann mit der Erbschaft der liberalistischen Vergangenheit aufgeräumt werden, die bisher die Forstwirtschaft an der höchsten Erfüllung ihrer Aufgaben hindert hat.

Die Anforderungen, die gerade jetzt während des Krieges an den deutschen Wald gestellt werden, sind, wie Ministerialdirektor H. Eberts in der Zeitschrift „Deutsche Verwaltung“ über den Entwurf des Reichsforstgesetzes ausführt, außerordentlich groß und folgenschwer. Der vom Reichsforstmeister im Jänner 1940 den obersten Reichsbehörden zugeleitete Entwurf des Reichsforstgesetzes ist jetzt so weit gefördert, daß er in absehbarer Zeit zum geltenden Recht erhoben werden kann. Das kommende Forstrecht wird, wie Ministerialdirektor Eberts ausführt, von zwei Grundsätzen getragen sein. Der erste läßt sich mit den Worten umschreiben: „Deutscher Wald ist deutsches Volksgut“; damit wird eine Art Obereigentum der Volksgesamtheit festgesetzt. Der zweite Grundsatz besteht in der Anerkennung des geschichtlich gewordenen Eigentums am Walde. So findet Gemeindewald die gleiche Anerkennung wie der Staatswald, Bauernwald die gleiche wie große Privatforste. Der Gesetzentwurf gliedert sich in acht Teile. Der erste Teil bezieht sich auf die Forsthöhe, der zweite enthält Vorschriften für alle Waldungen; der dritte Teil ist den Staatswaldungen, der vierte den Körperschaftswaldungen und der fünfte den Privatwaldungen gewidmet; im sechsten Teil werden die Schonwaldungen, im siebenten die Waldbereinigung behandelt und der achte Teil enthält Durchführungsvorschriften.

Um die Erfüllung der Aufgaben des Waldes für die Gesamtheit zu sichern, werden allen Waldbesitzern umfassende und weitgehende Pflichten für die Bewirtschaftung ihrer Waldungen auferlegt. Als Grundpflichten der Waldbesitzer sind anzusehen: Bei der Bewirtschaftung auf die Schönheit des Waldes Rücksicht zu nehmen, die Eigenart der Landschaft zu wahren, schließlich die Bedeutung des Waldes für die allgemeine Landeskultur gebührend zu berücksichtigen. Dazu kommen die Schutzpflichten und die Pflicht zur Rücksicht auf die Nachbargrundstücke. Diesen allgemeinen Pflichten stehen besondere Pflichten zur Seite. Hierhin gehört vor allem, daß der Wald nach den vom Reichsforstmeister für die Bewirtschaftung gegebenen Richtlinien bearbeitet werde. So muß der Boden pfleglich behandelt und für gute Wasserhaltung und Wasserführung gesorgt werden. Forstliche Nebennutzungen sind schonend auszuüben. Kahlschläge, Räumden und Blößen müssen wiederaufgeforstet werden. In den Waldungen ist die nötige Zahl von ausgebildeten und befähigten Forstbediensteten zu verwenden. Jede Waldrodung wird nach dem neuen Entwurf von der Genehmigung der Forstbehörde abhängig gemacht. Desgleichen ist die Verpflichtung zur Neuaufforstung von Kolländereien vorgeesehen. Der Walderhaltung dienen ferner

ein Vorkaufsrecht des Staates und ausgedehnte Vorschriften über die Bildung von Schutzforsten, die einer Zersplitterung vorbeugen sollen.

Die Einwirkung auf den Waldbesitzer vollzieht sich einmal im Wege der Forstaufsicht als der schärferen Form; sie erfolgt durch Überwachung und Genehmigung und im Notfall durch Anwendung von Zwang und Strafe. Dem steht die forstliche Betreuung gegenüber; sie arbeitet mit den Mitteln der Belehrung, Beratung, Werbung und Förderung, wendet sich also an den freien Willen des Waldbesitzers. Bei Forstaufsicht und forstlicher Betreuung wirken staatliche Forstverwaltung und die im Reichsnährstand organisierte forstliche Selbstverwaltung zusammen. Die Forstaufsicht zerfällt in die Betriebsaufsicht, im wesentlichen eine Überwachung des Forstbetriebes, und in die Betriebsführung, die in der Leitung des forstlichen Betriebes durch Organe der Forstaufsicht besteht.

Da in der Forstwirtschaft der Großbetrieb dem Kleinbetrieb wesentlich überlegen ist, sieht der Gesetzentwurf entsprechende Zusammenschlüsse von Forstbetrieben zur Milderung dieses Nachteils vor. Zwei Formen für Zusammenschlüsse sind vorgesehen: Forstverbände und Waldgenossenschaften. Beide sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes und können sowohl freiwillig wie durch Erlaß der Satzungen gebildet werden. Zu Forstverbänden können Waldungen aller Besitzarten zusammengeschlossen werden, um gemeinschaftlich einzelne Maßnahmen, etwa die Anstellung eines Forstbeamten, Aufforstung von Ödland u. dgl., durchzuführen. Waldgenossenschaften werden in der Regel nur bei wirtschaftlich zusammenhängenden Privatwaldungen gebildet, die nicht zu Schutzforsten gehören. Die Waldgenossenschaft ist die Form des Zusammenschlusses für den stark zersplitterten kleinen Bauernwald. Bei ihr geht der Zweck des Zusammenschlusses erheblich weiter als beim Forstverband. Zum Schluß stellt der Gesetzentwurf Vorschriften für die Waldbereinigung, eine Parallele zur Flurbereinigung, auf, die die Waldbesitzersplitterung weitgehend beseitigen soll. Ziel der geplanten neuen Gesetzgebung ist es, eine feste Grundlage zu schaffen, um die gesamte deutsche Forstwirtschaft zur bestmöglichen Erfüllung ihrer Aufgaben gegenüber der Volksgesamtheit zu befähigen. Das Gesetz ist bewußt auf das Forstwirtschaftsrecht beschränkt und enthält keine Vorschriften über Forststrafrecht und Forstpolizeirecht, die andern Gesetzen vorbehalten bleiben.

Von unserem Büchertisch.

Schwaighofer-Budde: Die wichtigsten Pflanzen Großdeutschlands. (Nl.=89, XIV u. 266 S., 854 Abb., geb. 3.60 RM, 34. Aufl.). Wien und Leipzig 1942 (Vgl. Hölder-Bichler-Tempisky und B. G. Teubner). Wenn ein Buch in 34. (nunmehr durch R. F. Schwaighofer und S. Budde bearbeiteter) Auflage erscheint wie das von Anton Schwaighofer begründete Bestimmungsbuch, dann hat es seine Tauglichkeit unter Beweis gestellt. Die neuen Auflagen haben immer wieder verbessernd eingegriffen, so daß heute ein wirklich vollkommenes Bestimmungsbuch entstanden ist, das vor allem jedem Anfänger in die Hand gegeben werden kann. Dazu machen es die ausführlich gefaßten Artdiagnosen, die durch die vorzüglichen Zeichnungen hervorragend unterstützt werden, ebenso fähig wie der sorgsame, zwangsläufig endende Bestimmungsweg, der bei allen Arten eingehalten ist. Die Artenzahl wurde gegenüber früher vermehrt, alle Heil- und Giftpflanzen Deutschlands einbezogen und die durch das Reichsnaturschutzgesetz geschützten Arten entsprechend gekennzeichnet. Dadurch daß das Bestimmungsbuch auf die wichtigsten Pflanzen Großdeutschlands eingeschränkt ist, bietet es jedem Anfänger ein Mittel, sich in die Pflan-

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1942

Band/Volume: [1942_9](#)

Autor(en)/Author(s): Schreiner Leo

Artikel/Article: [Naturschutz: Aus den Naturschutzstellen; In unserem Sinne 131-135](#)